

Hausordnung Mehrzweckgebäude

1. Die Nutzer sorgen für Ruhe und Ordnung inner- und ausserhalb des Mehrzweckgebäudes. Die Hausordnung gilt für alle Personen, die das Areal des Mehrzweckgebäudes betreten.
2. Die Hallen dürfen nicht ohne Sportleiter betreten werden. Schüler und Jugendliche dürfen sich in den Hallen nur unter Aufsicht der verantwortlichen Lehrperson, bzw. Leiters aufhalten.
3. Ausserhalb der bewilligten Nutzungszeiten ist die Nutzung verboten.
4. Für sportliche Aktivitäten dürfen die Hallen nur mit sauberen Sportschuhen, die ausschliesslich für die Hallenbenutzung bestimmt sind (nicht abfärbende Sohlen), betreten werden.
5. Der Sportleiter hat vor Verlassen der Hallen einen Kontrollgang zu machen (Licht löschen, Ordnung in Garderoben/Duschen und anderen Räumen).
6. Für das Aufstellen der Tische und Stühle ist der Veranstalter nach Anordnung der Aufsichtsperson selber verantwortlich. Er ist auch dafür verantwortlich, dass das Mobiliar gereinigt wieder an den dafür vorgesehenen Ort zurückgestellt wird. Die Aufsichtsperson kann diese Arbeiten überprüfen.
7. Die Verwendung von jeglichem Hallenmaterial ist auf den Aussenanlagen verboten.
8. Beim Gebrauch von Klebebändern sind die vorgeschriebenen Bänder zu benutzen und Magnesia ist auf Reinlichkeit zu achten.
9. Die Zuschauergalerie ist ausschliesslich für Zuschauer. Es darf kein Sport auf der Zuschauergalerie betrieben werden, auch nicht im Foyer und in den Gängen.
10. Das Mehrzweckgebäude darf mit keinen Fahrzeugen befahren werden.
11. Der Aufenthalt mit Tieren in der Mehrzweckhalle ist nicht erlaubt.
12. Auf den Rasenplätzen und Grünanlagen dürfen keine Fussballschuhe mit Stollen getragen werden. Noppenschuhe sind erlaubt.
13. Benutzer der Aussenanlagen haben die benutzten Schuhe vor dem Betreten des Mehrzweckgebäudes auszuziehen und gründlich zu reinigen.
14. Sämtliche Aussenanlagen sind sauber zu halten.
15. Das Befahren der Sportanlagen mit Velos, Mofas, Skateboards, Rollerblades, etc. ist untersagt.
16. Nach Benutzung der Weitsprung- und Kugelstoss-Anlage ist der Sand wieder auszubnen und die Abdeckungen wieder anzubringen.
17. Das Mehrzweckgebäude und die Aussenanlagen sind spätestens um 22:00 Uhr zu verlassen.

18. Das Vereinsmaterial ist mit einem Eigentumsvermerk des Vereins am zugeteilten Platz unterzubringen.
19. Defektes oder fehlendes Material und Geräte sind dem Hauswart zu melden. Dies gilt auch für bauliche Schäden und Schäden an festen Einrichtungen.
20. Generell dürfen Motorfahrzeuge nur auf den nach kommunalem Parkplatzreglement und kommunaler Parkplatzverordnung ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.
21. Der Aufsichtsperson kann Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung verstossen, aus der Anlage verweisen.
22. Veranstalter und Vereinsvorstände sind verpflichtet, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Hausordnung anzuhalten. Bei wiederholten Verstössen gegen dieselbe durch Vereine bzw. Vereinsangehörige kann die Zulassung zur Turnhalle auf Zeit oder ganz entzogen werden. Dies gilt auch sinngemäss für sonstige Organisationen oder Drittnutzer.

Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.